

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Vertrag berechtigt zur Teilnahme an dem beschriebenen Tennisprogramm unter Aufsuchen des dort genannten Teilnahmeorts, einschließlich der Nutzung der dort verfügbaren Sanitäreinrichtungen (WC, Dusche). Die Nutzung weiterer Bereiche der am Teilnahmeort vorhandenen Räumlichkeiten (bspw. Sauna, Solarium, Gerätebereich), kann vom jeweiligen Betreiber der Anlage von gesondert zu erhebenden Entgelten abhängig gemacht werden. Der Teilnehmer unterliegt der für den jeweiligen Teilnahmeort geltenden Hausordnung.
2. An gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Hessen sowie in den Schulferienzeiten (inkl. Rosenmontag und Brückentage) des Bundeslandes Hessen findet kein Unterricht statt. Eine Unterrichtsstunde entspricht einer Zeitstunde (60 min).  
Wir bieten für alle Jugendlichen, die über die Sommerferien angemeldet sind, 2 Termine für ein Jugendcamp in den hessischen Sommerferien an, wobei 2 Tage (Donnerstag und Freitag in der jeweiligen Campwoche = 6 Stunden) kostenfrei sind. Für die Erwachsenenkurse finden in den hessischen Sommerferien 2 Termine nach vorheriger Vereinbarung statt.
3. Die Kursgebühr wurde als monatlicher Durchschnittsbetrag über ein Kalenderjahr kalkuliert. Dementsprechend reduziert sich die Kursgebühr nicht an gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Hessen sowie in den Schulferienzeiten des Bundeslandes Hessen. Findet der erste Programmtag vor Ablauf des 14. eines Kalendermonats statt, entsteht für diesen Monat die volle Kursgebühr; findet dieser erst ab Beginn des 15. eines Kalendermonats statt, steht für diesen Monat die hälftige Kursgebühr.
4. Kann ein Teilnehmer – gleich aus welchen Gründen – an dem Tennisprogramm nicht teilnehmen, reduziert sich hierdurch nicht die Kursgebühr; entsprechende Ausfälle können ausschließlich nach Absprache mit Tennisworld und in Abhängigkeit freier Platzkapazitäten auf Kulanzbasis nachgeholt werden.
5. Teilnehmer können im Einzelfall durch den Trainer von der Unterrichtsstunde ausgeschlossen werden, wenn der Teilnehmer den Anweisungen des Trainers keine Folge leistet. Kinder müssen in einem solchen Fall, bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten im Trainingsbereich bleiben. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Kursgebühr.
6. Die Aufsichtspflicht von Tennisworld bei Kindern beschränkt sich ausschließlich auf die Dauer der jeweiligen Unterrichtsstunde. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder pünktlich zum Training gebracht und danach pünktlich abgeholt werden, dass die Kinder informiert sind, den Trainingsbereich nicht zu verlassen und den Anweisungen des Trainers Folge zu leisten haben.
7. Das Tennisprogramm läuft auf unbestimmte Zeit. Das Tennisprogramm kann jeweils mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Saisonende gekündigt werden; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Als Saisonende gelten jeweils folgende Stichtage: Der Ablauf des 30.09. eines Jahres (Ende Sommersaison) sowie der Ablauf des 30.04. eines Jahres (Ende Wintersaison).  
Der Teilnehmer erkennt an, dass der Umstand, dass der Teilnehmer nicht mehr Mitglied eines mit Tennisworld kooperierenden Tennisvereins ist (bspw. aufgrund Austritts aus dem bisherigen Verein ohne einem anderen kooperierenden Verein beizutreten) Tennisworld berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

8. Tennisworld haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Teilnehmers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Teilnehmers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Tennisworld, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.  
Dem Teilnehmer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in den Trainingsbereich bzw. die Halle zu bringen. Tennisworld übernimmt keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch Tennisworld oder den Betreiber der Anlage zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten von Tennisworld in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
9. Die Rechte des Teilnehmers aus und aufgrund dieses Vertrags sind nicht auf Dritte übertragbar.
10. Tennisworld erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten aus diesem Vertrag nur zum Zweck der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie – soweit zulässig – für Werbeaktionen. Es handelt sich hierbei um die vom Teilnehmer und/oder Kontoinhaber angegebenen Daten wie Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung. Die Verarbeitung jener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO und den weiteren einschlägigen Datenschutzgesetzen. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) und Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und nur für die vorstehend genannten Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und – soweit zulässig – Werbeaktionen. Eine über den Vertragszweck hinausgehende Datenverarbeitung findet nicht statt. Sollte die Erhebung weiterer über den Vertragszweck hinausgehender Daten erforderlich werden, wird Tennisworld den Teilnehmer über die Rechtsgrundlage hierfür informieren und erforderlichenfalls hierfür gesondert eine Einwilligung bei dem Teilnehmer einholen. Hinsichtlich des Umfangs und Zwecks der Datenerhebung sowie der Aufklärung über die Betroffenenrechte wird im Übrigen auf die **Datenschutzinformationen** ([www.tennisschule-tennisworld](http://www.tennisschule-tennisworld) oder als Anlage zum Trainingsvertrag) von Tennisworld verwiesen.

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Ziffer 7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der bestehenden oder hierdurch entstandenen Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben bzw. gewollt haben würden.